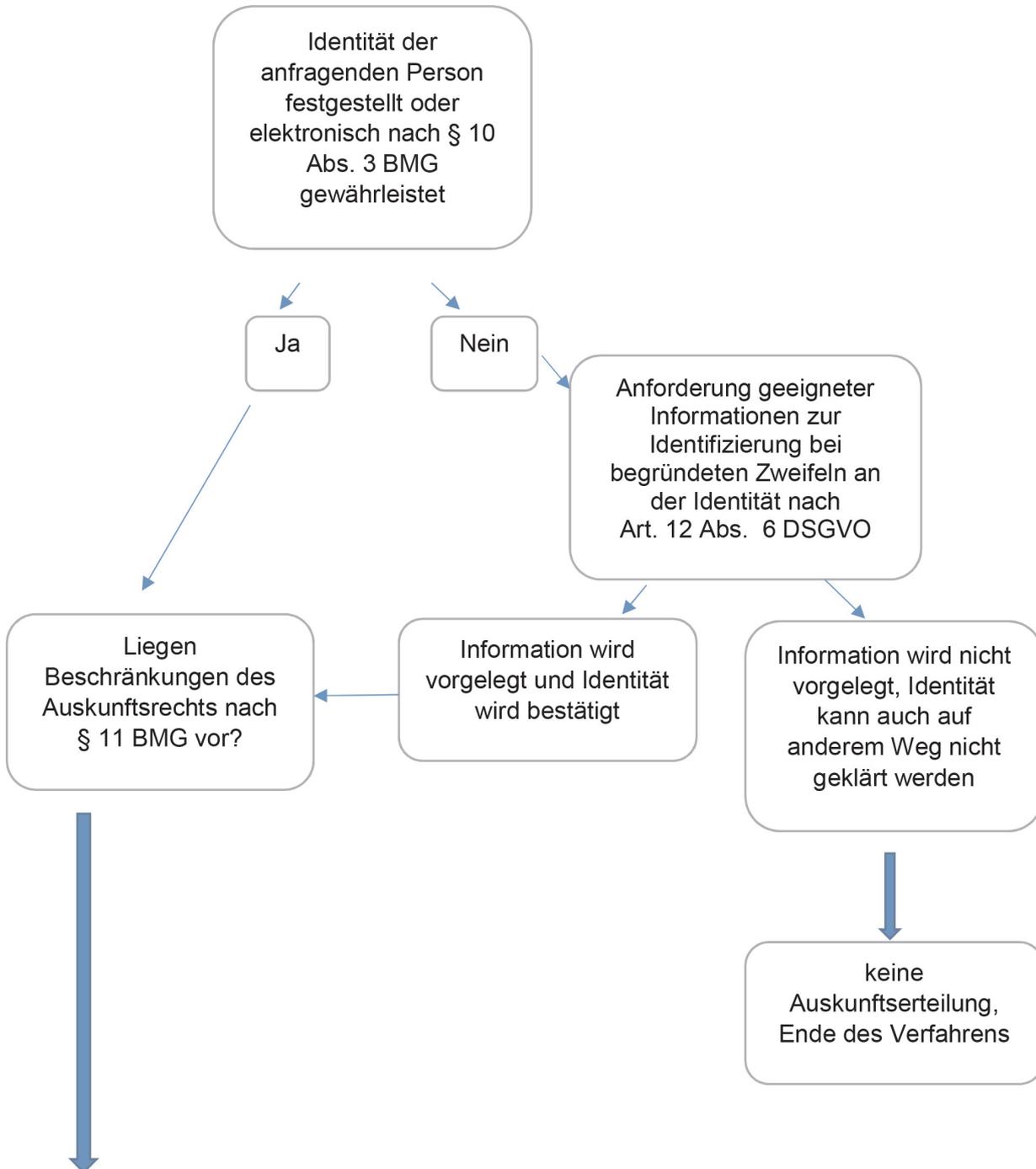


### Auskunftserteilung bei Anfragen nach Artikel 15 DSGVO (§§ 10, 11 BMG)

Begehrt die betroffene Person nach Artikel 15 DSGVO Auskunft über die zu ihr gespeicherten Daten sowie bestimmte Informationen, gilt Folgendes:

§ 11 BMG schränkt das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO in mit der DSGVO in Einklang stehenden Umfang ein. Vor Erteilung einer Auskunft ist einiges zu beachten, da insbesondere bei Datenübermittlungen an in § 34 Absatz 4 BMG genannte Behörden keine Auskunft erteilt werden darf.

Folgendes Prüfschema sollte angewendet werden.



## Folgende Tatbestände beschränken das Auskunftsrecht

Ist einer der nachstehenden Tatbestände erfüllt, wird die Anfrage:

### 1. im Hinblick auf die Kategorien der übermittelten Daten und deren Empfänger nicht beauskunftet:

§ 11 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 1 BMG:

Nicht automatisierte  
Melderegisterauskunft  
nach §§ 46, 50 Abs. 1  
bis 3 BMG

§ 11 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 2 BMG:

Nicht automatisierte  
Datenübermittlung nach  
§ 34 BMG oder nicht  
automatisierte  
Datenweitergabe nach  
§ 37 Abs. 1 BMG

§ 11 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 3 BMG:

Abruf erfolgte durch eine  
der in § 34 Abs. 4  
Satz 1 BMG genannten  
Behörde

### 2. insgesamt nicht beauskunftet:

§ 11 Abs. 1  
Satz 2 BMG:

Auskunft kann nicht  
erteilt werden, weil  
Aufbewahrungsfrist der  
Protokolldaten  
abgelaufen ist (12  
Monate gemäß § 40  
Abs. 5 BMG)

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BMG:

Auskunft kann wegen  
§ 63 Abs. 1 und 3  
Personenstandsgesetz  
nicht erteilt werden  
(Offenbarungsverbot  
Adoption)

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BMG:

Auskunft kann wegen  
§ 1758 BGB nicht erteilt  
werden  
(Offenbarungsverbot  
greift bereits vor  
Ausspruch der Adoption)

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BMG:

Auskunftssperre oder  
bedingter Sperrvermerk  
für den genannten  
Personenkreis

Ist ein Tatbestand des  
§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1  
bis 3 BMG erfüllt

keine  
Auskunftserteilung,  
Ende des Verfahrens

Ist keiner der Tatbestände des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1  
bis 3 BMG erfüllt: weiterprüfen, ob eine  
Interessenabwägung gemäß Nr. 4 geboten ist.

Folgende Tatbestände **können** das Auskunftsrecht beschränken. Es ist eine **Abwägung** der betroffenen **Interessen** in Bezug auf jedes einzelne Datum vorzunehmen. Überwiegen die in § 11 Absatz 2 Nummer 4 Buchstaben a bis d BMG genannten Interessen das Interesse des Einzelnen an der Auskunftserteilung, wird **keine Auskunft erteilt**. Kommt die Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass die Interessen des Einzelnen überwiegen, wird eine Auskunft erteilt.

Folgende Tatbestände sind in § 11 Absatz 2 Nummer 4 BMG geregelt:

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a BMG:

Interessenabwägung: ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Meldebehörde überwiegt das Interesse der Person an Auskunftserteilung

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b BMG:

Interessenabwägung: öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder Wohl des Bundes oder des Landes überwiegt das Interesse der Person an Auskunftserteilung

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c BMG:

Interessenabwägung: Schutz strafrechtlicher Ermittlung überwiegt das Interesse der Person an Auskunftserteilung

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d BMG Auffangnorm:

Interessenabwägung: Geheimhaltungsinteresse aufgrund Rechtsvorschrift oder aufgrund des Wesens der Daten, insbesondere wegen berechtigter Interessen Dritter, überwiegt das Interesse der Person an Auskunftserteilung



Überwiegen die in § 11 Absatz 2 Nummer 4 Buchstaben a bis d BMG genannten Interessen das Interesse des Einzelnen an der Auskunftserteilung

Überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Auskunftserteilung: weiterprüfen, ob Zustimmung der Sicherheitsbehörde eingeholt werden muss.



keine Auskunftserteilung,  
Ende des Verfahrens



Sind die angefragten Daten der Meldebehörde von den nachfolgend genannten Sicherheitsbehörden übermittelt worden oder wurden sie von der Meldebehörde an diese Behörden übermittelt, ist eine **Auskunftserteilung nur nach Einholung der Zustimmung dieser Behörden zulässig (§ 11 Absatz 3 BMG)**:

1. den Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. den Staatsanwaltschaften,
3. den Amtsanwaltschaften,
4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesnachrichtendienst,
6. dem Militärischen Abschirmdienst,
7. dem Zollfahndungsdienst,
8. den Hauptzollämtern oder
9. den Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.